

2. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf I“

20.01.2025

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund der §§ 2,8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024, diese Änderung des Bebauungsplans als

Satzung:

§ 1

Der seit 04.10.2016 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Saaldorf I“ wird geändert.

§ 2

Die Festsetzungen durch Text werden wie folgt geändert:

Unter Nr. 2 wird nach „Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird in der Planzeichnung und den nachfolgenden Regelungen festgesetzt.“ ergänzt:

Abweichend von der Planzeichnung wird für die in der Planzeichnung festgesetzten „öffentlichen Flächen besonderer Art und Nutzung“ eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Unter Nr. 3.1 wird nach „Die Wandhöhe darf max. 2,50 m betragen.“ ergänzt:

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten „öffentlichen Flächen besonderer Art und Nutzung“ sind darüber hinaus auch andere Nebenanlagen und untergeordnete Gebäudeteile mit einer Wandhöhe vom bis zu 4,00 m auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig

Nr. 7 Absatz 3 Satz 1, „Als Dachform ist für die Hauptgebäude ein Satteldach und einer Dachneigung von 21° – 30° vorzusehen.“

wird ersetzt durch

Als Dachform für die Hauptbaukörper ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von mind. 18° und höchstens 30° vorzusehen.

Verfahrensvermerke

1. Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Saaldorf I“ zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ im Internet veröffentlicht.
3. Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
4. Die Gemeinde Saaldorf-Surheim hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom _____ die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Saaldorf-Surheim, den

..... (Siegel)

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

- 5 Die Änderung des Bebauungsplans wurde am _____.____._____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Saaldorf-Surheim, den

..... (Siegel)

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister